

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

22.01.2015

Geschäftszeichen:

I 33-1.8.1-31/14

Zulassungsnummer:

Z-8.1-32.2

Antragsteller:

Sebastian Riedl

Schalungen - Gerüste - Baugeräte

Anger 1c

83561 Ramerberg

Geltungsdauer

vom: **1. Januar 2015**

bis: **1. Januar 2020**

Zulassungsgegenstand:

"Bauma Riedl Schnellaufbaugerüst"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten sowie Anlage A (Seiten 1 bis 42) und
Anlage B (Seiten 1 bis 16).

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-8.1-32.2 vom 09. September 2009.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Bei den zugelassenen Bauprodukten handelt es sich um vorgefertigte Gerüstbauteile des Gerüstsystems "Bauma Riedl Schnellaufbaugerüst".

Die Zulassung gilt für die Verwendung von bis zum 10. November 2004 hergestellten Gerüstbauteilen in Arbeits- und Schutzgerüsten.

Die Haupttragkonstruktion besteht aus Stahl-Vertikalrahmen mit einer Systembreite $b = 1,08$ m, Stahl-Horizontalrahmen und Belagtafeln mit einer Gerüstfeldlänge $\ell \leq 2,5$ m sowie Diagonalen (Vertikaldiagonalen) in der äußeren vertikalen Ebene.

Für die Verwendung der Gerüstbauteile in Fassadengerüsten ist eine Regelausführung beschrieben, für die der Standsicherheitsnachweis erbracht ist. Davon abweichende Ausführungen bedürfen eines gesonderten Nachweises, die hierfür erforderlichen Festlegungen sind in dieser Zulassung angegeben. Die Regelausführung gilt für Fassadengerüste mit Aufbauhöhen bis 24 m über Gelände zuzüglich der Spindelauszuglänge. Das Gerüstsystem darf in der Regelausführung für Arbeitsgerüste mit einem flächenbezogenen Nutzgewicht von bis zu $3,0$ kN/m² oder einer Flächenpressung von $5,0$ kN/m² auf 40% der Belagfläche verwendet werden. Die Verwendung als Schutzgerüst nach DIN 4420-1:2004-03 ist in der Regelausführung nachgewiesen.

2 Bestimmungen für die Gerüstbauteile

2.1 Eigenschaften

Die in Tabelle 1 zusammengestellten Bauteile dieses Gerüstsystems müssen nach den Bestimmungen der früheren Zulassungsbescheide Nr. Z-8.1-32.2 hergestellt worden sein und den Angaben der Anlage A entsprechen.

Tabelle 1: Bauteile für die Verwendung im Gerüstsystem "Bauma Riedl Schnellaufbaugerüst"

Bezeichnung	Anlage A, Seite
Vertikalrahmen	1
Klemm – Gabelbolzen	4
Fußspindel	5
Horizontalrahmen (HR)	6
Horizontalrahmensicherung	7
Diagonalen, Schutzgeländer	9
Horizontalrahmenbelag, Belaghalter	10
Leitergangsbelaag mit Klappe	10
Dachdeckerpfosten SBG	11
Dachdeckerpfosten SBG Q	12
Schutzgitter	13
Konsolriegel	14
Verbreiterungskonsole VK 50 (50 G)	14
Schutzdachkonsole	15
Schutzdachkonsole 200	16

Tabelle 1: (Fortsetzung)

Bezeichnung	Anlage A, Seite
Schutzdachkonsolenbelag SBK	17
Verbreiterungskonsolenbelag	17
Kragrohrhalter	18
Bordbrett	18
Durchgangsrahmen 140	19
Querstab für Überbrückungen	22
Schrägstab links und recht für Überbrückungen	22
Geländerpfosten, Klemmstück, Schutzgeländer quer	23
Geländerabhängung für Vertikalrahmen	23
Stahlbord, Bordbrett quer	24
Ausgleichsständer	25
Profilkupplung halbstarr	26
Leiter 200 A	27
Gerüsthalter	28
Vertikalrahmen	29
Horizontalrahmen (HR)	31
Diagonalen und Schutzgeländer	32
Schutzgitter	33
Rahmentafel 250/50 S	34
Bordbrett, Geländerabhängung, Gerüsthalter (GH)	35
Leiter 200, Leitergangssicherung	36
Konsolanschluss, höhenverstellbar	37
Maurerkonsole	38
Beschickungskonsole	39
Seitenlehne, Halteblech	40
Vollholzbohle 250/50	41
Profilkupplung Universal	42

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

3.1.1 Regelausführung

Ausführungen von Fassadengerüsten gelten als Regelausführung, wenn sie den Bestimmungen der Anlage B entsprechen.

3.1.2 Abweichungen von den Regelausführungen

Wenn das Gerüstsystem für Gerüste verwendet wird, die von der Regelausführung abweichen, müssen die Abweichungen nach Technischen Baubestimmungen und den Festlegungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung im Einzelfall nachgewiesen werden.

Dabei dürfen auch andere Verankerungsraster sowie Netze und Planen als Gerüstbekleidungen verwendet werden. Die gegebenenfalls erhöhten Beanspruchungen, z. B. aus der Vergrößerung des Eigengewichts, aus der Vergrößerung der Windangriffsflächen oder aus erhöhten Verkehrslasten sind in einem Gerüst bis in die Verankerungen und bis in die Aufstufebene zu verfolgen. Ebenso ist der Einfluss von Bauaufzügen oder sonstigen Hebezeugen zu berücksichtigen, wenn diese nicht unabhängig vom Gerüst betrieben werden.

3.2 Bemessung

3.2.1 Allgemeines

Der Nachweis der Standsicherheit von Arbeitsgerüsten, die unter Verwendung der Gerüstbauteile nach Abschnitt 4.3.1 erstellt werden und nicht der Regelausführung entsprechen, ist im Einzelfall oder durch eine statische Typenberechnung zu erbringen. Hierbei sind insbesondere DIN EN 12811:2004-03 sowie die "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1"¹ zu beachten.

Für die Verwendung als Schutzgerüst gilt DIN 4420-1:2004-03.

3.2.2 Vertikale Beanspruchbarkeit von Belägen

Die Beläge des Gerüstsystems "Bauma Riedl Schnellaufbaugerüst" einschließlich der für die Weiterleitung der Lasten bis in die Ständer vorgesehenen Auflagerkonstruktionen sind für die einzelnen Verkehrslasten nach Tabelle 2 nachgewiesen.

Die Horizontalrahmen sind für die Verwendung im Fang- und Dachfanggerüst mit Absturzhöhen bis zu 2 m nachgewiesen.

Tabelle 2: Verkehrslasten

Belag	Anlag A, Seite	Feldlänge ℓ [m]	flächen- bezo- gene Nennlast p [kN/m ²]	Einzellast ^{*)}		Teilflächenlast	
				P_1 [kN]	P_2 [kN]	p_c [kN/m ²]	Teil- fläche A_c
Rahmentafel 250/50 S ^{**)}	34	2,5	2,0	1,5	1,0	---	---
Vollholzbohle 250/50 ^{**)}	41	2,5					
Horizontalrahmen (HR) 250 mit Belag	6, 31	2,5	3,0	3,0	1,0	5,0	$0,4 \cdot A_B$
Horizontalrahmen (HR) 125 mit Belag	6, 31	1,25	4,5	3,0	1,0	7,5	$0,4 \cdot A_B$
^{*)} P_1 Belastungsfläche 0,5 m x 0,5 m; P_2 Belastungsfläche 0,2 m x 0,2 m							
^{**)} nur zur Verwendung als Konsolbelag im Maurertaktverfahren							
A_B Bezugsfläche $A_B = b \cdot \ell$; b ... Breite der Belagfläche; ℓ ... Feldlänge							

3.2.3 Elastische Stützung der Vertikalrahmenzüge

Nicht verankerte Knoten von Vertikalrahmenzügen dürfen in Rahmenebene (bei Fassadengerüsten rechtwinklig zur Fassade) durch die horizontalen Ebenen (Belagelemente) als elastisch gestützt angenommen werden, sofern die horizontal benachbarten Knoten verankert sind. Diese elastische Stützung darf durch die Annahme einer Wegfeder mit den in Tabelle 3 angegebenen Bemessungswerten berücksichtigt werden.

1

Zu beziehen durch das Deutsche Institut für Bautechnik.

Tabelle 3: Bemessungswerte der horizontalen Wegfedern

Belag	nach Anlage A, Seite	Feldweite ℓ [m]	Lose $f_{o\perp,d}$ [cm]	Steifigkeit $c_{\perp,d}$ [kN/cm]	Federkraft $N_{R\perp,d}$ [kN]
Horizontal- rahmen (HR250/100)	6, 31	2,5	1,7	0,30	0,91

3.2.4 Elastische Kopplung der Vertikalebene

Die innere und äußere Vertikalebene eines Gerüsts dürfen in Richtung dieser Ebenen (bei Fassadengerüsten parallel zur Fassade) durch die Beläge als elastisch aneinander gekoppelt angenommen werden. Diese elastische Kopplung darf durch die Annahme von Kopplungsfedern mit den in Tabelle 4 angegebenen Bemessungswerten berücksichtigt werden.

Tabelle 4: Bemessungswerte der horizontalen Kopplungsfedern je Gerüstfeld

Belag	nach Anlage A, Seite	Feldweite ℓ [m]	Lose $f_{o\parallel,d}$ [cm]	Steifigkeit $c_{\parallel,d}$ [kN/cm]	Federkraft $N_{R\parallel,d}$ [kN]
Horizontal- rahmen (HR250/100)	6, 31	2,5	0,6	0,85	1,55

3.2.5 Beanspruchbarkeit der Vertikaldiagonalen

Die Beanspruchbarkeit der Vertikaldiagonalen nach Anlage 9 einschließlich der Anschlusskonstruktion ist in Abhängigkeit von der Einbauvariante Tabelle 5 zu entnehmen.

3.2.6 Profilkupplungen

Beim Nachweis der Profilkupplungen sind Beanspruchbarkeiten der Rutschkraft anzusetzen:

- Profilkupplung halbstarr nach Anlage A, Seite 26: $F_d = 9,0$ kN
- Profilkupplung Universal nach Anlage A, Seite 42: $F_d = 4,5$ kN

3.2.7 Materialkennwerte

Abweichend von den Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen darf für Rundrohre aus Stahl S235JRH mit erhöhter Streckgrenze - diese Rundrohre sind in den Zeichnungen der Anlage A durch $R_{eH} \geq 320$ N/mm² gekennzeichnet - der Bemessungswert der Streckgrenze $f_{y,d} = 291$ N/mm² der Berechnung zugrunde gelegt werden.

3.2.8 Schweißnähte

Beim Nachweis der Schweißnähte von Bauteilen aus Stahl S235JRH (RSt 37-2) mit erhöhter Streckgrenze - diese Bauteile sind in den Zeichnungen der Anlage A durch $R_{eH} \geq 320$ N/mm² gekennzeichnet - ist für auf Druck/Biegedruck beanspruchte Stumpfnähte (Schweißnähte) eine Ausnutzung der erhöhten Streckgrenze von $f_{y,d} = 291$ N/mm² zulässig. Alle übrigen Schweißnähte sind mit der Streckgrenze des Ausgangswerkstoffes der Bauteile nachzuweisen.

3.2.9 Querschnittswerte

Die Ersatzquerschnittswerte für die Spannungsnachweise und Verformungsberechnungen nach DIN 4425:1990-11 (Anhang B von DIN EN 12811-1:2004-03) sind für die Gerüstspindeln (Fußspindeln) nach Anlage B, Seite 5 wie folgt anzunehmen:

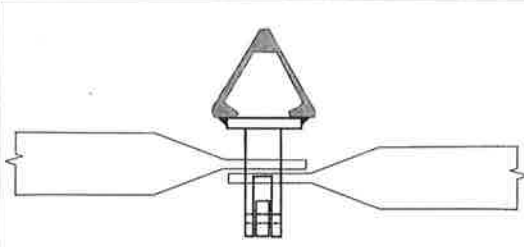
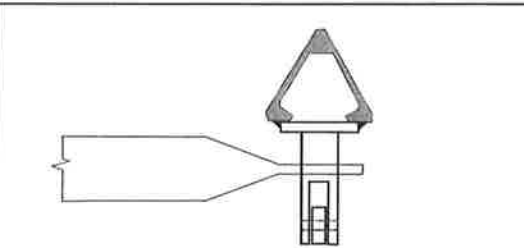
$$A = A_S = 3,40 \text{ cm}^2$$

$$I = 4,96 \text{ cm}^4$$

$$W_{el} = 3,03 \text{ cm}^3$$

$$W_{pl} = 1,25 \cdot 3,03 = 3,79 \text{ cm}^3$$

Tabelle 5: Beanspruchbarkeiten der Vertikaldiagonalen

Einbauvariante	Beanspruchung	Vertikaldiagonale		
		100	150	200
 symmetrischer Anschluss am Gabelbolzen des Ständerprofils	Zug [kN]	19,4 kN		
	Druck [kN]	5,9 kN	10,3 kN	8,8 kN
 einseitiger Anschluss am Gabelbolzen des Ständerprofils	Zug [kN]	19,4 kN		
	Druck [kN]	5,9 kN	10,3 kN	8,8 kN

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Ausführung und Überprüfung der Gerüste ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

4.2 Beschaffenheit der Bauteile

Alle Bauteile müssen vor dem Einbau auf ihre einwandfreie Beschaffenheit überprüft werden; beschädigte Bauteile dürfen nicht verwendet werden. Die Kippriegel an den Anschlüssen der Vertikaldiagonalen und Geländerholme müssen selbsttätig in die Verschlussstellung fallen.

4.3 Bauliche Durchbildung

4.3.1 Bauteile

Für Gerüste nach dieser Zulassung sind die in Tabelle 1 genannten Bauteile zu verwenden. Es dürfen nur solche Bauteile verwendet werden, die entsprechend den Regelungen der früheren allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-8.1-32.2 gekennzeichnet sind. Im Einzelfall dürfen auch Stahlrohre, die mit Profilkupplungen anzuschließen sind, sowie Gerüstbretter und -bohlen nach DIN 4420-1:2004-03 ergänzt werden.

Rahmentafeln nach Anlage A, Seite 34 dürfen nur verwendet werden, wenn sie entsprechend Abschnitt 5.3.4 aufgrund der turnusmäßigen Überprüfung nach Abschnitt 3 gekennzeichnet sind. Rahmentafeln, die - z. B. infolge unsachgemäßer Lagerung oder Verwendung - im unbelasteten Zustand eine bleibende Verformung mit einem Stich von mehr als 1,5 cm aufweisen, dürfen nicht verwendet werden.

4.3.2 Fußbereich

Die unteren Vertikalrahmen sind auf Fußspindeln nach Anlage A, Seite 5 zu setzen und so auszurichten, dass die Gerüstlagen horizontal liegen. Es ist dafür zu sorgen, dass die Endplatten der Fußspindeln horizontal und vollflächig aufliegen und die aus dem Gerüst herrührenden Kräfte in der Aufstellenebene aufgenommen und weitergeleitet werden können.

Die offenen Vertikalrahmen 200 A nach Anlage A, Seite 29 dürfen nur in der ersten Gerüstlage verwendet werden.

4.3.3 Höhenausgleich

Für den Höhenausgleich dürfen die Vertikalrahmen 150, 100 50 als Ausgleichsrahmen verwendet werden. Auf Gerüstlagen unmittelbar unterhalb dieser Rahmen darf nicht gearbeitet werden.

4.3.4 Gerüstbelag

Die Gerüstbeläge sind gegen unbeabsichtigtes Ausheben zu sichern.

4.3.5 Seitenschutz

Für den Seitenschutz gelten die Bestimmungen der Norm DIN EN 12811-1:2004-03. Es sind vorrangig die dafür vorgesehenen Bauteile, und nur in Ausnahmen auch Bauteile wie Stahlrohre, die mit Profilkupplungen anzuschließen sind, sowie Gerüstbretter und -bohlen nach DIN 4420-1:2004-03, zu verwenden.

Die Klemm-Gabelbolzen dürfen zur Befestigung von Geländerholmen nachträglich an die Dreikantprofile angeschraubt bzw. angeklemt werden; die Mutter M 24 ist dabei mit einem Anzugsmoment von 50 Nm anzuziehen (vgl. Anlage A, Seite 3).

Kippstifte zur Befestigung der Geländerholme müssen immer zur Belagfläche zeigen.

4.3.6 Aussteifung

Gerüste müssen ausgesteift sein.

Bei Fassadengerüsten ist die äußere vertikale Ebene parallel zur Fassade durch Vertikaldiagonalen, die durchlaufend oder turmartig angeordnet werden dürfen, auszusteifen. Die Anzahl der Diagonalen ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, jedoch dürfen einer Vertikaldiagonale höchstens 5 Gerüstfelder zugeordnet werden.

In Höhe der Fußspindeln sind in den Feldern, in denen eine Vertikaldiagonale anschließt, Längsriegel, für die ein Geländerholm zu verwenden ist, einzubauen.

Die Vertikalrahmen sind grundsätzlich durch die Aktivierung der Stoßbolzensicherungen zugfest miteinander zu verbinden.

Die horizontalen Ebenen (Gerüstlagen) sind durch Horizontalrahmen (1 m breit) auszusteifen.

Die Horizontalrahmen nach Anlage A, Seite 31 (mit kurzen Auflagerkrallen) müssen beim Auf- und Abbau des Gerüsts in der jeweils obersten Gerüstlage durch Horizontalrahmensicherungen nach Anlagen A, Seiten 7 und 8 gegen unbeabsichtigtes Ausheben gesichert werden. Beim Aufbau des Gerüsts darf diese Sicherung erst entfernt werden, wenn die Horizontalrahmen durch darüber liegende Gerüstbauteile gegen unbeabsichtigtes Ausheben gesichert sind.

4.3.7 Verankerung

Das Verankerungsraster und die Ankerkräfte ergeben sich aus dem Standsicherheitsnachweis.

Die Verankerungen der Gerüsthälter an der Fassade oder an anderer Stelle am Bauwerk sind nicht Gegenstand dieser Zulassung. Der Anwender hat dafür Sorge zu tragen, dass diese die Kräfte aus den Gerüsthältern sicher aufnehmen und ableiten können. Vertikalkräfte dürfen dabei nicht übertragen werden.

4.3.8 Kupplungen

Die Kupplungen sind mit einem Anzugsmoment von 50 Nm anzuziehen; Abweichungen von $\pm 10\%$ sind zulässig. Die Schrauben sind leicht gangbar zu halten, z.B. durch ein Öl-Fett-Gemisch.

4.3.9 Konsolen

Die Verbreiterungs-, Beschickungs- und Schutzdachkonsolen sind in Verbindung mit den Konsolriegeln, Horizontalrahmen 250/50 und entsprechendem Belag zu verwenden. Die Konsolen und Konsolriegel sind mittels Kragrohrhalter nach Anlage A, Seite 18 und Gerüstrohren $\varnothing 48,3$ mm gegen unbeabsichtigtes Ausheben zu sichern.

Bei Verwendung vom Maurertaktverfahren bei Fassadengerüsten sind Konsolanschlüsse nach Anlage A, Seite 37 zu verwenden, die an das gebäudeseitige Dreikantprofil (Ständer) anzuschließen sind. Die innenliegenden Konsolriegel sind in die Ösen der Konsolanschlüsse - auf keinen Fall in die Ösen der Verbreiterungskonsolen - einzuhängen. Als Konsolbelag sind Rahmentafeln oder Vollholzbohlen zu verwenden.

Die Schrauben an den Konsolanschlüssen sind beim Anschluss an die Ständer mit einem Anzugsmoment von 50 Nm anzuziehen; Abweichungen von $\pm 10\%$ sind zulässig. Die Schrauben sind leicht gangbar zu halten, z. B. durch ein Öl-Fett-Gemisch.

5 Bestimmung für Nutzung und Wartung

5.1 Allgemeines

Die Nutzung der Gerüste ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

5.2 Gerüstbauteile aus Holz

Um Schäden infolge Feuchtigkeitseinwirkung bei Gerüstbauteilen aus Holz vorzubeugen, sind diese trocken, bodenfrei und ausreichend durchlüftet zu lagern.

5.3 Turnusmäßige Überprüfung von Rahmentafeln

5.3.1 Allgemeines

Die Fa. Sebastian Riedl Schalungen - Gerüste - Baugeräte hat für die Überprüfung der nicht mehr hergestellten und nur noch für die weitere Verwendung zugelassenen Rahmentafeln nach Anlage 34 Beurteilungshilfen in Form eines Informationsblattes zur Verfügung zu stellen.

Auf das Erfordernis der Überprüfung, auch der einwandfreien Beschaffenheit der Rahmentafeln im Krallenbereich (z. B. Beschaffenheit der Stirnhölzer, der Bau-Furnierplatten und ihrer Verleimung mit dem Holz und der Krallenbefestigung), wird ausdrücklich hingewiesen.

Alle Rahmentafeln, die nicht entsprechend Abschnitt 5.3.4 gekennzeichnet sind, oder solche, deren letzte Prüfkennzeichnung älter als drei Jahre ist und die nicht schon äußerlich als beschädigt erkannt und als solche von der Verwendung ausgeschlossen werden müssen, z. B. bei Beschädigung im Auflagerbereich, müssen den Prüfungen nach Abschnitt 5.3.2 unterzogen werden.

5.3.2 Biegeprüfung

Mit den Rahmentafeln sind Biegeprüfungen mit einer in Feldmitte wirkenden, über die Tafelbreite verteilten Prüflast F nach Tabelle 6, unter Messung der Durchbiegung, durchzuführen. Diese Prüfung darf von den Betrieben, die das Gerüst aufstellen, durchgeführt werden.

Die geprüfte Rahmentafel darf weiterhin verwendet werden, wenn die zulässige Durchbiegung zu f_p nach Tabelle 6 nicht überschritten wird.

Ist die bei der vorstehend angegebenen Biegeprüfung gemessene Durchbiegung der Rahmentafel größer als f_p , so ist die Rahmentafel entweder von der weiteren Verwendung auszuschließen oder es ist eine Zweitprüfung nach Abschnitt 5.3.3 durchzuführen.

5.3.3 Zweitprüfung

Die Zweitprüfung darf nur in Verantwortung der Fa. Sebastian Riedl Schalungen - Gerüste - Baugeräte und nur von sachkundigen Personen durchgeführt werden. Bei dieser Zweitprüfung ist:

- a) die Durchbiegung der Rahmentafel entsprechend Abschnitt 5.3.2 zu ermitteln;
- b) die Rahmentafel mit dem Dreifachen der Prüflast F nach Tabelle 6 in Feldmitte, verteilt über die Tafelbreite, zu belasten; tritt bei dieser Prüfung kein Versagen oder treten keine Schädigungen auf, so ist
- c) die Durchbiegung der Rahmentafel noch einmal nach Punkt a) zu ermitteln.

Rahmentafeln, bei denen die Durchbiegung nach Punkt c) nicht mehr als das 1,1 fache der bei der Prüfung nach Punkt a) ermittelten Durchbiegung aufweisen, dürfen weiterverwendet werden. Alle anderen Rahmentafeln sind von der weiteren Verwendung auszuschließen.

Tabelle 6: Prüflast F und zulässige Durchbiegung zu f_p

Bauteil	Anlage A, Seite	Feldweite ℓ [m]	Prüflast F [kN]	zulässige Durchbiegung zu f_p [cm]
Rahmentafel 250/50S	34	2,5	1,7	1,5

5.3.4 Kennzeichnung

Die aufgrund der Prüfungen nach Abschnitt 5.3.2 bzw. Abschnitt 5.3.3 als noch verwendbar erkannten Rahmentafeln sind mit dem Firmenzeichen des prüfenden Betriebes bzw. mit dem Zeichen der Fa. Sebastian Riedl Schalungen - Gerüste - Baugeräte, einer Prüfnummer entsprechend dem Prüfprotokoll nach Abschnitt 5.3.5 und dem Prüfdatum dauerhaft zu kennzeichnen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-8.1-32.2

Seite 11 von 11 | 22. Januar 2015

5.3.5 Prüfprotokoll

Vom Prüfenden ist ein Prüfprotokoll mit folgendem Inhalt anzufertigen:

- Prüfnummer,
- Datum der Prüfung,
- Anzahl der Prüfungen,
- Ergebnis der Prüfungen sowie
- Kennzeichnung der Rahmentafeln.

Die Protokolle sind fünf Jahre aufzubewahren.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt

